

- Ausfertigung -

Oldenburg, 15.10.2012

**Landgericht Oldenburg**

Geschäfts-Nr.:

4 Qs 318/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

522 Js 44889/11 StA Oldenburg

04 Ds 135/12 AG Wilhelmshaven

**EINGEGANGEN**

**19. Okt. 2012**

Erl.....

**Beschluss**

In der Strafsache

g e g e n

Verteidiger:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstr. 28, 28203 Bremen,

Geschäftszeichen: S-145/12 P/S

hat die 4. große Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg am 15.10.2012 durch die unterzeichnenden Richter beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 04.09.2012 aufgehoben. Dem Angeklagten wird Rechts-anwalt Jan Sürig, Bremen, zum Pflichtverteidiger bestellt.**

**Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten in diesem Rechtszug entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.**

\*\*\*\*\*

**Gründe:**

Durch den angefochtenen Beschluss, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers abgelehnt, da im Falle einer Verurteilung nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen sei. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde, auf deren Begründung (Schriftsätze vom 04.09. und 21.09.2012) verwiesen wird. Insbesondere macht er geltend, dass allein die – hier drohende – dauerhafte Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine

schwerwiegende Rechtsfolge darstelle, die die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfordere. Die Kammer hat gemäß § 308 Abs. 2 StPO Stellungnahmen der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Wilhelmshaven eingeholt, auf die verwiesen wird.

Die gem. § 304 StPO zulässige Beschwerde ist fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO liegen vor. Bei der Entscheidung gemäß § 140 Abs. 2 StPO sind auch schwerwiegende mittelbare Nachteile aus einer Verurteilung zu berücksichtigen, etwa die drohende Ausweisung (Laufhütte, Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 140 Rn. 21 m.w.N.). Hierbei handelt es sich um einen schwerwiegenden Nachteil mit der Folge, dass wegen der Schwere der Tat ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist (vgl. LG Berlin, StV 2005, 15; LG Heilbronn, NStZ-RR 2002, 269). Zwar droht dem Angeklagten aller Voraussicht nach nicht die Ausweisung, wie das zuständige Ausländeramt der Stadt Wilhelmshaven mit seinen Stellungnahmen vom 11.09. und 11.10.2012 klargestellt hat. Allerdings muss der Angeklagte im Falle einer Verurteilung damit rechnen, dass sein Antrag vom 13.03.2012 nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsg auf Verlängerung der bis zum 29.04.2012 befristeten Aufenthaltsgenehmigung endgültig abgelehnt werden wird. Hierfür spricht allein schon der Umstand, dass die zuständige Ausländerbehörde das betreffende Verfahren bis zum Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens ausgesetzt hat. Die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hätte zur Folge, dass der Angeklagte nicht berechtigt wäre, eine Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. § 28 Abs. 5 Aufenthaltsg). Das käme im Ergebnis einem Berufsverbotsverbot gleich, welches nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein Regelbeispiel für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers darstellt. Die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellt einen sonstigen, ebenso schwerwiegenden Nachteil für den Angeklagten dar, sodass hier ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO gegeben ist.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen in entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 Satz 1 StPO der Landeskasse zur Last.

Kaemena

Dr. Rahe

Schlonsak

Ausfertigung  
Oldenburg, 17.10.2012

  
\_\_\_\_\_, (Primus) Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts